

(Nr. 31.) Bericht der zweiten Deputation vom 21. November d. J. über das königl. Decret, die Geschäftsbearbeitung auf dem gegenwärtigen Landtage betreffend.

(Nr. 32.) Desgleichen die Budgetvorlage für die Jahre 1867/69 betreffend.

(Nr. 33.) Desgleichen wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben auf das Jahr 1867.

Präsident Haberkorn: Die gedruckten Berichte befinden sich bereits in Ihren Händen und stehen auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 34.) Gesuch des stellvertretenden Abg. Ostwald in Meerane um Urlaub bis zum 28. d. M.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

(Nr. 35.) Mittheilung des königl. Gesamtministeriums vom 22. November d. J., die Benennung eines Regierungscommissars zu den Verhandlungen über den Antrag des Herrn Abg. Koch und Genossen, die Umänderung der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes betreffend.

Präsident Haberkorn: Ist sofort an die dritte Deputation abgegeben worden.

(Nr. 36.) Petition, beziehentlich Beschwerde des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Zimmermann, die Abstellung von Uebelständen in der Justizpflege zc. betr.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diese Beschwerde der vierten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

(Nr. 37.) Mittheilung des königl. Gesamtministeriums vom 22. November d. J., die Ueberreichung eines Vortrags der Kreisdirection zu Leipzig, die nachträgliche Abgeordnetenwahl unter Nr. 30 dieser Registrande betreffend.

Präsident Haberkorn: Erledigt sich durch den Vortrag zu Nr. 30, die Wahl mehrerer Abgeordneten betreffend.

(Nr. 38.) Bericht der ersten Deputation vom 26. November d. J. über das königl. Decret, den zwischen dem Königreiche Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 39.) Gesuch des Herrn Abg. Bauer um Urlaub vom 26. November bis 3. December d. J.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

(Nr. 40.) Gesuch des Herrn Abg. Eisenstuck um Urlaub auf drei Wochen, vom 26. d. M. an.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diesen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

Es sind noch drei Anträge des Herrn Abg. Schreck eingegangen:

(Nr. 41.) Antrag des Herrn Abg. Schreck, Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853, die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue betreffend.

(Nr. 42.) Desgleichen, Abänderung verschiedener Punkte der Proceßordnung betreffend.

(Nr. 43.) Desgleichen, die Publicirung der Concurssordnung und der dazu von den Zwischendeputationen beider Kammern gestellten Anträge zc. im Verordnungswege betreffend.

und sollen zunächst der Kammer mitgetheilt werden.

I.

Die Ständeversammlung wolle noch vor ihrer Vertagung beschließen, an die königl. Staatsregierung den Antrag zu richten:

Es möge Hochdieselbe die Bestimmungen im zweiten Satze des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 „die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue betreffend“ entweder dahin,

daß in denjenigen Fällen der Abtrennung von Grundstückstheilen zum Straßenbaue, in welchen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde aus der Ueberlassung der Geldentschädigung an den Grundstückbesitzer wegen der Geringfügigkeit dieser Entschädigung keine Gefährdung der etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger entstehen kann, künftig auch die Untergerichte selbständig (also ohne Beobachtung der im §. 202 flg. der provisorischen Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 enthaltenen Vorschriften) die Einwilligung der gedachten Gläubiger ergänzen können,

oder wenigstens dahin abändern,

daß den Untergerichten die vorerwähnte selbständige Entschließung dann zustehen soll, wenn die erwähnte Geldentschädigung einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

II.

Aus Anlaß der erfolgten Zurückziehung des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung wolle die Ständeversammlung, und zwar noch vor ihrer Vertagung, beschließen:

A.

an die königl. Staatsregierung den Antrag zu richten, daß Hochdieselbe auf die Zeit bis zur Erledigung des vorgedachten Gesetzgebungswerkes beim Norddeutschen Bunde für Vereinfachung und größere Beschleunigung unseres bürgerlichen Proceßverfahrens baldstunlichst Sorge trage und die diesfalligen Anordnungen insbesondere auch

- 1) auf die Zeit der abzuhaltenden Güte- und Verhörstermine,
- 2) auf den Wegfall der dilatorischen Vorladung im Provocationsproceß,
- 3) auf die Verweisung der Entscheidung zweiter Instanz in ganz geringfügigen Rechtsfachen und